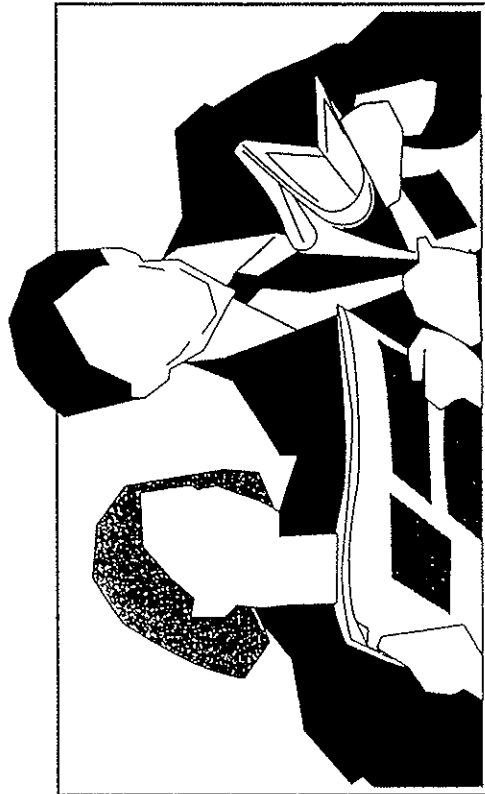


**STATUTEN DES
KAUFMÄNNISCHEN VEREINS
ZÜRICHSEE LINKES UFER (KVZLU)**



I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Kaufmännischer Verein Zürichsee linkes Ufer" (KVZLU) besteht seit dem 1. Januar 1995 mit Sitz in Horgen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er wurde aus dem Zusammenschluss der Sektionen Horgen (1870), Thalwil (1906) und Wädenswil (1879) gegründet.

Art. 2

Der KVZLU ist eine Sektion des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes (SKV) und Mitglied des Regionalverbandes Zürich/Schaffhausen. Das Sektionsgebiet umfasst alle politischen zürcherischen Gemeinden des Bezirks Horgen sowie die schwyzerischen Orte Bäch und Wollerau.

II. Wesen und Zweck des Vereins

Art. 3

Der KVZLU ist die alle Branchen und beide Geschlechter umfassende Berufsorganisation der Handels- und Büroangestellten, des technisch-kaufmännischen Personals und des Verkaufspersonals im Innen- und Aussendienst, der Angehörigen ähnlicher Berufe sowie des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses.

Der KVZLU ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.

Art. 4

Der KVZLU bezweckt für seine Mitglieder:

- a) Unterstützung zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage
- b) Wahrung der Rechte
- c) Förderung und Pflege der beruflichen und allgemeinen Bildung.

Art. 5

Der KVZLU sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Vermittlung der Institutionen des SKV, wie Auskunft in Fragen des Angestelltenverhältnisses, Stellenvermittlung, Rechtsauskunft, Rechtsbeistand, Krankenkasse und andere Dienstleistungen
- b) Vertretung der Mitglieder gegenüber Arbeitgebern, Behörden und in Parlamenten
- c) Trägerschaft der Kaufmännischen Berufsschule Horgen
- d) berufliche Weiterbildung, Vorträge

- e) Unterstützung beim Besuch von beruflicher Weiterbildung anderer Sektionen bei Anwendung unterschiedlicher Tarife
- f) Behandlung wirtschaftlicher und berufspolitischer Anliegen
- g) Zusammenarbeit mit interessenverwandten Organisationen im Sektionsgebiet
- h) Pflege des Kontaktes und der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Der KVZLU kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 7

- Als Aktivmitglieder können natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und dem Berufsstand gemäss Art. 3 angehören, aufgenommen werden.
- Selbständig Erwerbende und Arbeitgeber können nicht Aktivmitglieder des KVZLU werden. Personen, die in diesem Stand übertreten, können die Mitgliedschaft behalten. In berufspolitischen Fragen sind sie ohne Stimmrecht.
- Der Erwerb der Aktivmitgliedschaft schliesst die Mitgliedschaft beim SKV in sich.
- Aktivmitglieder, die dem Verein besondere Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des KVZLU ernannt werden. Die Ehrenmitglieder des KVZLU bezahlen keinen Sektionsbeitrag.
- Aktivmitglieder, die das 60. Altersjahr vollendet haben und der Sektion KVZLU mindestens seit 20 Jahren angehören, werden zu Vereinsveteranen ernannt. Die Mitgliedschaftsjahre in den ehemaligen Sektionen Horgen, Thalwil und Wädenswil werden angerechnet.
- Der Besitzstand der bisherigen Mitgliedschaft bleibt erhalten.

Art. 8

Als Jugendmitglieder können Jugendliche aufgenommen werden, die sich in Ausbildung auf einen Beruf im Sinne von Art. 3 befinden, die kaufmännische Berufsschule oder eine gleichwertige Bildungsstätte besuchen oder bereits einen solchen Beruf ausüben. Erfüllt das Jugendmitglied die Bedingungen gemäss Art. 7, erhält es nach Abschluss der Lehre unter schriftlicher Anzeige die Aktivmitgliedschaft.

Art. 9

Als Passivmitglieder können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden, welche die Bestrebungen des KVZLU zu unterstützen wünschen. Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Sektion. Passivmitglieder, die dem Verein besondere Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des KVZLU ernannt werden. Die Ehrenmitglieder des KVZLU bezahlen keinen Sektionsbeitrag.

Art. 10

Die Aufnahme von Aktiv-, Jugend- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten des KVZLU.

Art. 11

Der Übertritt in eine andere Sektion des SKV kann auf schriftliches Gesuch hin unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende des Kalenderquartals erfolgen.

Art. 12

Der Austritt aus dem KVZLU kann auf schriftliches Gesuch hin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem KVZLU müssen beim Austritt erfüllt sein.

Art. 13

Ausschluss: Mitglieder, welche den Interessen des KVZLU zuwider handeln oder deren Verhalten mit dem Berufsstand und der Berufsethik unvereinbar ist, können auf begründeten Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden.
Streichung: Wer mit der Bezahlung seiner Beiträge trotz Mahnung im Rückstand oder längere Zeit ohne Angabe der Adresse abwesend ist, kann vom Vorstand unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung als Mitglied gestrichen werden.
Gegen den Ausschluss oder die Streichung steht dem betroffenen Mitglied das Rekursrecht an den SKV offen.
Der Ausschluss oder die Streichung entheben nicht von der Bezahlung der rückständigen Beiträge.
Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft infolge Austritt, Ausschluss, Streichung oder Ableben entfällt jeder Anspruch gegenüber dem KVZLU.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 14

Die Teilnahme an Vereinsversammlungen, Kursen und Veranstaltungen steht allen Mitgliedern offen. Sie sind gehalten, Vereinsversammlungen zu besuchen, mindestens aber an der Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 15

Aktiv- und Jugendmitglieder sind an allen Vereinsversammlungen stimm- und wahlfähig. Sie haben überdies folgende Rechte:

- Als Arbeitnehmer ist die Beratung im Arbeitsrecht kostenlos. Im Fall von gerichtlichen Prozessualstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und bei sozialen Versicherungsfällen besteht die Rechtsschutzversicherung für Gerichts- und Anwaltskosten bis zu Fr. 250'000.--.

- Zustellung der Schweiz. Kaufmännischen Zeitung (skz) resp. START für Jugendmitglieder der
- Teilnahme an Fach- und Weiterbildungskursen des KVZLU zu ermässigten Preisen
- Inanspruchnahme aller Sektions- und Zentralverbands-Institutionen im Rahmen der bestehenden Reglemente.

Sie entrichten gegenüber dem Verein den durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag, der die Sektions- und Zentralverbandsbeiträge, inkl. Abonnement für die skz resp. START, enthält.
Bei Ein- oder Übertritten berechnet sich der Vereinsbeitrag anteilmässig.

Art. 16

Jugendmitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Sie bezahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung beschlossen wird. Jugendmitglieder haben die Möglichkeit, sich als Untersektion gemäss Art. 28 zu konstituieren.

Art. 17

Passivmitglieder haben zu allen Vereinsversammlungen und Veranstaltungen des KVZLU Zutritt, können jedoch der Versammlung nur mit beratender Stimme beiwohnen.

V. Organisation und Verwaltung

Art. 18

Die Organe des KVZLU sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand und seine Kommissionen
- d) die Revisionsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung hat jährlich im 1. Semester stattzufinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig und ist für alle nicht dem Vorstand übertragenen Geschäfte zuständig. Insbesondere behandelt sie:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme von Jahresrechnung, Budget und freiem Kredit
- d) Abnahme des Berichtes und der Rechnung der Kaufmännischen Berufsschule Horgen
- e) Abnahme von Berichten und Rechnungen von Kommissionen und Untersektionen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzung der Vorstandsentschädigung und Kreditlimiten
- h) Wahlen in Vorstand, Kommissionen, von Delegierten und Revisoren
- i) Wahl der drei Vertreter in die Aufsichtskommission der Kaufmännischen Berufsschule und Vorschlag des Schulpräsidenten, der Mitglied des KVZLU sein muss.
- k) Behandlung von Anträgen aller Art
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Genehmigung von Reglementen
- n) Genehmigung von Statuten- und Reglementsänderungen
- o) Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung muss unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im voraus angezeigt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 20

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 21

Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind unter Bekanntgabe der Traktanden 10 Tage im voraus anzuzeigen.

Der Vereinspräsident ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommission.
Der KVZLU wählt zwei weitere Abgeordnete in die Aufsichtskommission der Kaufmännischen Berufsschule.
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
Der Präsident der Aufsichtskommission gehört dem Vorstand des KVZLU an.
Für die Kaufmännische Berufsschule besteht eine Schuliordnung, die von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Erfüllt die Sektion gegenüber dem Zentralverband seit einem Jahr die Beitragspflicht nicht mehr gemäss den Statuten des SKV, kann - auf Beschluss des Zentralvorstandes - der SKV den Vereinsbeitrag direkt bei den Mitgliedern erheben.

Art. 28

Untersektionen können mit Zustimmung der Generalversammlung gegründet werden und unterstehen der Aufsicht des Vereinsvorstandes. Statuten und Reglemente sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 29

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, an welcher die Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Auch bei Auflösung des KVZLU bleiben die Sektionsmitglieder dem SKV angeschlossen.

Art. 30

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an den SCHWEIZERISCHEN KAUFMÄNNISCHEN VERBAND, mit der Bestimmung, es zur Verfügung einer sich eventuell neu zu gründenden Organisation gleicher Art zu halten.

Art. 22

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen.
Das einfache Stimmenmehr ist massgebend. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus 5 - 11 Mitgliedern. Ihm obliegt die Leitung des KVZLU. Dabei fördert er die Interessen des Vereins, erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Vereinsbeschlüsse aus.

Der Vorstand vertritt den KVZLU nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit je einem der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Präsident und Vizepräsident resp. Aktuar und Kassier dürfen nicht im gleichen Vereinsjahr ihr Amt niederlegen. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Bei Austritt von Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer steht dem Vorstand das Recht zu, sich selbst zu ergänzen.

Der Vorstand verfügt jährlich über einen freien Kredit, der von der GV festgesetzt wird.
Der Vorstand erteilt eine von der Generalversammlung festgesetzte Entschädigung.
Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages entbunden.

Art. 24

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzrevisor, die an der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
Sie prüfen die Rechnungen des Vereins, der Kaufmännischen Berufsschule Horgen sowie allfälliger Untersektionen. Sie erstatten dem Vorstand bzw. der Aufsichtskommission der Kaufmännischen Berufsschule zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie sind verpflichtet, das Geschäftsgeheimnis zu wahren.
Die Revisoren sind berechtigt, auch während des Vereinsjahres Kontrollen durchzuführen.

VI. Kaufmännische Berufsschule

Art. 25

Der KVZLU ist Träger der Kaufmännischen Berufsschule Horgen.
Der Verein schlägt an der Generalversammlung den Schulpräsidenten der Aufsichtskommission zur Wahl vor.

Art. 31

Diese Statuten ersetzen die bis jetzt bestehenden Statuten der Kaufmännischen Vereine Horgen, Thalwil und Wädenswil.

Für den KAUFMÄNNISCHEN VEREIN ZÜRICHSEE LINKES UFER

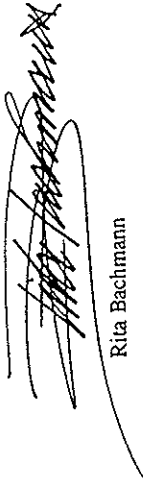
Horgen, Dezember 1994

Der Präsident:



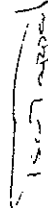
Rolf Deck

Die Aktuarin:



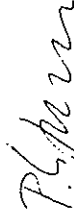
Rita Bachmann

Der Zentralpräsident:



Alexander Tschäppät

Der Generalsekretär:



Peider Signorelli

Alle verwendeten Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.